



Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung IV/1 (IV/1)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen      Unser Zeichen      Bearbeiter/in      Tel **501 65**    Fax **501 65**    Datum  
GZ. BMF-      SR/GSt/Mü/Pe      Vanessa Mühlböck    DW 12353    DW 12643    10.04.2018  
010200/000  
4-IV/1/2018

## Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu können.

### Grundsätzliches

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Einkommensteuergesetz dahingehend abgeändert werden, dass für Kinder ein neuer Absetzbetrag (Familienbonus PLUS, fortan Familienbonus) beantragt werden kann. Im Gegensatz dazu werden der Kinderfreibetrag nach § 106a EStG und die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten (§ 34 Abs 9 EStG) ersatzlos aufgehoben. **Grundsätzlich begrüßt die BAK die Umwandlung von Freibeträgen in Absetzbeträge. Auch die Senkung der Lohn- und Einkommensteuer als Entlastung des Faktors Arbeit wird befürwortet.**

Allerdings ist der Familienbonus aufgrund der mangelnden Negativsteuerfähigkeit aus Sicht der BAK kein geeignetes Instrumentarium der Familienpolitik. Der Familienbonus soll höchstens bis zur Tarifsteuer (vor Absetzbeträgen) nach § 33 Abs 1 EStG gewährt werden. Das setzt voraus, dass die Eltern ein entsprechendes Einkommen von mehr als 11.000 Euro jährlich verdienen. Für die volle Wirksamkeit des Familienbonus für ein Kind ist überhaupt ein Jahreseinkommen von mehr als 17.000 Euro notwendig. Damit wird aber eine große Anzahl von Kindern, bzw deren Eltern, von der Förderung durch den Familienbonus ausgeschlossen.

Konkret bringt der Familienbonus bei etwa 10 Prozent der österreichischen Haushalte mit Kindern keine Verbesserung der Einkommenssituation. Weitere 26,2 Prozent der Haushalte mit Kindern können die Maßnahmen nicht zur Gänze ausschöpfen. Der Anteil der Haushalte, die

den Familienbonus nur teilweise ausschöpfen können, erhöht sich deutlich mit der Anzahl der Kinder. In Haushalten mit drei oder mehr Kindern kann der Familienbonus von etwa 53 Prozent gar nicht oder nur teilweise bezogen werden.

Der Kindermehrbetrag als Kompensationsmaßnahme ist zu kritisieren, da er mit maximal 250 Euro im Vergleich zum Familienbonus (1.500 Euro) sehr niedrig ausfällt. Außerdem steht er nur dann zu, wenn die Voraussetzungen für den Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbeitrag vorliegen und nicht ganzjährig steuerfreie Leistungen gemäß § 3 Abs 1 Z 5 lit a EStG oder Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung bezogen werden. Da Personen, die ganzjährig derartige Leistungen beziehen, ausgeschlossen werden, erhalten effektiv auch zahlreiche erwerbstätige Eltern keinen Familienbonus oder Kindermehrbeitrag (zB Personen in Bildungsteilzeit oder Aufstocker in der Mindestsicherung).

Wenngleich dieses Problem im Wesentlichen bereits beim bestehenden Kinderfreibetrag und der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten bestand, lehnt die BAK die Fortführung eines Modells ab, bei dem viele Familien gänzlich ausgeschlossen werden und andere nur mit einem vergleichsweise minimalen Betrag bedacht werden sollen. Damit werden ausgerechnet jene Familien benachteiligt, die besonders auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Aus Sicht der BAK gehört es zu den zentralen Aufgaben einer Familienleistung dafür Sorge zu tragen, dass die Vererbung von Armut verhindert und die Startchancen von allen Kindern verbessert werden. Der Familienbonus im Allgemeinen und der Kindermehrbeitrag im Speziellen tun das Gegenteil. Sie benachteiligen Kinder aus von Armut betroffenen Familien und erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die von Armut betroffenen Kinder von heute die von Armut betroffenen Erwachsenen von morgen werden.

Auch im Hinblick auf das Gleichstellungsziel ist aus Sicht der BAK die vorgeschlagene Norm unzureichend. So sah der abgeschaffte Kinderfreibetrag eine Begünstigung vor, wenn beide Eltern erwerbstätig waren. Der Familienbonus sieht keine vergleichbare Begünstigung vor. Zudem zeigen Berechnungen anhand des EUROMOD-Mikrosimulationsmodell, dass etwa drei Viertel des Gesamtvolumens Männern zugutekommt und nur ein Viertel Frauen.

Es ist zu befürchten, dass der Familienbonus für einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand bei Steuerpflichtigen, Betrieben und Finanzverwaltung sorgen wird, insbesondere wegen der komplexen Aufteilungsregelung und der Gestaltungsanfälligkeit in einigen Bereichen. Anstelle das Einkommensteuergesetz einfacher und transparenter zu machen, was letztlich Teil des Regierungsprogrammes ist, wird dieses noch komplexer und schwerer zu vollziehen.

Kritisch anzumerken ist, dass die Finanzierung der Maßnahme maßgeblich durch Kürzungen im AMS-Budget (zB für Integration oder Altersteilzeit) erfolgt. Die BAK vermisst in diesem Zusammenhang eine echte Steuerstrukturreform mit entsprechender Gegenfinanzierung durch vermögensabhängige Abgaben, wie sie zuletzt von der Europäischen Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters empfohlen wurde. Zudem ist der angegebene Netto-Einnahmenausfall von 1,2 Mrd Euro unterschätzt. Gemäß den Berechnungen des „European Centre for Social Welfare Policy and Research“ ist mit einem Netto-Einnahmenausfall von 1,5 Mrd Euro zu rechnen. Es ist also davon auszugehen, dass die tatsächlichen Kosten über den

veranschlagten 1,2 Mrd Euro liegen werden und somit zusätzliche Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden entstehen. Die BAK lehnt Leistungskürzungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit und soziale Sicherung zur Gegenfinanzierung explizit ab.

**Aus einer Kosten-Nutzen-Sicht gebührt dem Familienbonus kein Spitzenplatz. Die Steuerentlastung ist zu begrüßen, die drängende Entlastung des Faktors Arbeit im Rahmen einer Steuerstrukturreform bleibt aber offen. Aus familienpolitischer Sicht bringt der Familienbonus trotz enormer Kosten kaum Vorteile. Auch der erhebliche Verwaltungsmehraufwand und die Verkomplizierung der Lohnverrechnung sind ein echter Malus. Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte wäre eine Investition in den Ausbau leistungbarer, ganztägiger Kinderbetreuung zu bevorzugen.** Diese brächte nicht nur gleichere Startchancen, weil alle Kinder unabhängig vom Einkommen der Eltern profitieren, sondern wäre auch für die Eltern eine erhebliche Entlastung. Familie und Beruf wären besser vereinbar, was insbesondere Frauen zugutekommen würde. Und auch aus beschäftigungspolitischer Sicht ist der Ausbau der Kinderbetreuung gegenüber der Steuerbegünstigung zu bevorzugen. Würden die voraussichtlichen Kosten von 1,5 Mrd Euro in die Steigerung der Beschäftigten im öffentlichen Sektor (zB Kinderbetreuung) investiert, könnten dadurch bis zum Jahr 2035 zusätzlich bis zu 34.950 Stellen geschaffen werden. Das entspricht in etwa dem 6-fachen der durch eine Einkommensteuersenkung erreichten Beschäftigungseffekte.

### **Zu den Regelungen im Einzelnen**

#### **Zu § 33 Abs 2 EStG**

Es wird begrüßt, dass der Familienbonus als Absetzbetrag ausgestaltet ist. Dieser ist verteilungspolitisch den gestrichenen Freibeträgen vorzuziehen. Allerdings ist die Tatsache, dass er nicht negativsteuerfähig ist, abzulehnen. Es führt dazu, dass die Kinder von Eltern mit geringem Einkommen benachteiligt werden und damit dem familienpolitischen Ziel einer Angleichung der Startchancen im Wege steht. Aus diesem Grund und auch im Sinne der einfacheren Verwaltung und Transparenz wäre eine pauschale Anhebung der (automatisch ausbezahlt) Familienbeihilfe einem zu beantragenden Absetzbetrag vorzuziehen. Beim Antrag besteht zudem die Gefahr, dass Eltern aus Unwissenheit vom Familienbonus nicht Gebrauch machen. Ein Problem, dass insbesondere beim gestrichenen Kinderfreibetrag zu beobachten gewesen ist.

#### **Zu § 33 Abs 3a Z 1 EStG**

Eltern erwächst durch volljährige Kinder (zumindest) kein geringerer Aufwand, als durch minderjährige. Dies zeigt sich auch daran, dass sich die Regelbedarfssätze, dh der gewöhnliche Lebensaufwand eines Kindes, mit steigendem Alter erhöhen. Die Absenkung des Familienbonus für volljährige Kinder ist daher unverständlich und wird abgelehnt.

#### **Zu § 33 Abs 3a Z 2 und Abs 4 Z 4 EStG**

Der vorliegende Entwurf sieht die Anpassung des Familienbonus bzw. des Kindermehrbeitrags auf das Preisniveau des Aufenthaltslandes des Kindes vor, wenn sich das Kind ständig in einem anderen Mitgliedstaat der EU bzw EWR oder der Schweiz aufhält. Ergänzend sollen

auch der Alleinverdiener-, Alleinerzieher- und Unterhaltsabsetzbetrag an das Preisniveau angepasst werden. In diesem Zusammenhang wiederholt die BAK ihre Bedenken, die bereits zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden, vorgebracht wurden (vgl Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu BMFJ-5101017/0002-I/1/2018 vom 06.02.2018). Unseres Erachtens steht die Anpassung von Familienleistungen im Konflikt mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und den Koordinierungsregeln der EG VO 883/2004.

Als Familienleistungen gelten gemäß der VO 883/2004 sämtliche Geld- und Sachleistungen, die dem Ausgleich von Familienlasten bestimmt sind. Es sind auch steuerliche Familienförderungen, die dem Ausgleich von Familienlasten dienen, Familienleistungen im Sinne dieser VO (vgl BFG RV/2100646/2012-RS1). Gemäß Artikel 67 der VO 883/2004 haben Personen für Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaates, als ob die Familienangehörigen in diesem Mitgliedstaat wohnen würden.

Artikel 18 des AEUV definiert zudem ein striktes Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit. Davon umfasst ist nicht nur die unmittelbare Diskriminierung, sondern auch die mittelbare Diskriminierung. Eine solche liegt vor, wenn die Ungleichbehandlung nicht offensichtlich aufgrund der Staatsangehörigkeit erfolgt, sondern auf ein anderes Unterscheidungsmerkmal abgestellt wird (zB Wohnsitz im Ausland), das im Effekt Ausländer schlechter stellt als Inländer.

Sohin riskiert die Bundesregierung mit dem vorliegenden Entwurf, dass die betreffende Rechtsnorm einer europarechtlichen Prüfung der Höchstgerichte nicht standhält.

### **Zu § 33 Abs 3a Z 3 und 4 EStG**

Die Aufteilungsregelung des Familienbonus ist aus mehrerlei Gründen problembehaftet:

- Ist es beim Kinderfreibetrag Voraussetzung, dass überwiegend, dh zumindest 7 Monate, im Jahr Familienbeihilfe bezogen oder der gesetzliche Unterhalt geleistet wurde, wird nunmehr beim Familienbonus auf einzelne Monate abgestellt. Ist dies bei aufrechter Partnerschaft weniger problematisch, ist bei getrenntlebenden Eltern theoretisch die Möglichkeit gegeben, dass drei anspruchsberechtigte Personen für ein und dasselbe Kind vorhanden sind. Nämlich dann, wenn der gesetzliche Unterhalt rechnerisch nicht für alle Monate gezahlt wird und der familienbeihilfenberechtigte Elternteil einen neuen Partner hat und in dieser Partnerschaft der Familienbonus für die Monate ohne Unterhaltsleistungen geteilt wird. Daraus ergibt sich ein enormer Aufwand für die betroffenen Familien, da diese immer im Vorfeld ermitteln müssen, welche Aufteilung sinnvoll ist. Außerdem ist es in sich nicht schlüssig, dass der Anspruch monatsweise besteht, eine Aufteilung in der Partnerschaft wiederum für das ganze Jahr getroffen werden muss. Es wird hier einerseits ein monatsweise und dann wiederum eine jährliche Betrachtung gemischt, was die Komplexität steigert und die

Nachvollziehbarkeit verringert. Insgesamt sollte durchgehend derselbe Betrachtungszeitraum herangezogen werden.

- Auch die zwingende Aufteilung bei getrenntlebenden Eltern ist problematisch, da ein Teil des Familienbonus verloren gehen kann, wenn ein Elternteil zu wenig verdient. Es sollte hier die Möglichkeit gegeben werden, dass auch getrenntlebende Eltern im Einvernehmen auf die Aufteilung verzichten können.
- Problembehaftet ist auch die Aufteilung von 90:10 bei getrenntlebenden Eltern. Jener Elternteil, der überwiegend die Aufwendungen zur Kinderbetreuung trägt, kann 90 Prozent des Familienbonus beanspruchen. Wenn jedoch der andere Elternteil auch Kosten für die Kinderbetreuung hat, die bislang als Freibetrag seine Lohnsteuer minderten, würde er nach dieser Regelung nun weniger Steuergutschrift erhalten als bisher. Der familienbeihilfenberechtigte Elternteil zahlt zB 1.500 Euro für die Kinderbetreuung und der Unterhaltsverpflichtete zahlt zusätzlich zum gesetzlichen Unterhalt 500 Euro direkt an eine Kinderbetreuungseinrichtung. Jeder konnte seinen bezahlten Anteil als Freibetrag geltend machen, da sie in Summe weniger als die maximal absetzbaren 2.300 Euro waren. Mit dem aufgeteilten Kinderfreibetrag hatte der Unterhaltsverpflichtete insgesamt einen Freibetrag von 800 Euro. Selbst wenn sein Einkommen nur im Bereich des 25-prozentigen Grenzsteuersatzes ist, hätte er nach bisherigem Recht eine Gutschrift von 200 Euro. Nach der neuen Regelung würde er aber nur einen Absetzbetrag von 150 Euro erhalten, wenn der Familienbeihilfenberechtigte seinen Anspruch von 90 Prozent des Familienbonus geltend macht. Der Unterhaltsverpflichtete würde somit nun 50 Euro jährlich mehr Lohnsteuer bezahlen müssen als bisher. Je höher der Grenzsteuersatz, desto höher die Mehrbelastung.
- In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie der Nachweis über die selbst geleisteten Kinderbetreuungskosten zu erbringen ist. Würde es genügen, dass der unterhaltsverpflichtete Elternteil zusätzlich zu den Alimenten die Kinderbetreuungskosten an den familienbeihilfenberechtigten Elternteil zahlt und letzterer diese an die Kinderbetreuungseinrichtung weiterleitet, oder muss die Zahlung direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgen? Dies ist aus vorliegendem Entwurf nicht zu erkennen und bedarf einer Konkretisierung.
- Außerdem ist die Regelung missbrauchsanfällig. Insbesondere die Kosten von privaten Betreuungspersonen, die die pädagogische Qualifikation gemäß § 34 Abs 9 EStG idgF erfüllen, können relativ leicht konstruiert werden (zB durch Honorarnoten von „pädagogisch qualifizierten“ Großeltern mit geringem oder ohne Einkommen). Damit kann unter Umständen der 90-prozentige Familienbonus beansprucht werden, auch wenn tatsächlich keine Kinderbetreuung anfällt. Dadurch würde der andere Elternteil geschädigt. Zudem ist, wenn beide Eltern den 90-prozentigen Familienbonus beantragen, von der Finanzverwaltung zu überprüfen, wer tatsächlich die überwiegenden Kosten der Kinderbetreuung trägt. Das führt nicht nur zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für Finanzämter und Eltern, sondern unter Umständen auch zu Steuernachforderungen.

**Zu § 33 Abs 3a Z 4 EStG**

Es wird auf § 34 Abs 9 Z 2 und Z 3 EStG verwiesen. Im gleichen Gesetzesentwurf wird jedoch § 34 Abs 9 EStG insgesamt ersatzlos aufgehoben. Es sind die maßgeblichen Kinder-betreuungskosten daher eigenständig zu definieren.

**Zu § 33 Abs 7 EStG**

Der Kindermehrbetrag erscheint im Vergleich zur Negativsteuerfähigkeit des Familienbonus nur als zweitbeste Lösung, insbesondere, weil dieser viel zu gering ausfällt. Außerdem bestehen aus Sicht der BAK darüberhinausgehende Probleme:

- Der Kindermehrbetrag kommt nur im Zusammenhang mit dem Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag zur Anwendung. Somit werden Kinder in Familien, in denen beide Elternteile arbeiten (und sohin keinen AVAB zugestanden bekommen), jedoch so wenig verdienen, dass der Familienbonus keine Auswirkung hat, weiterhin leer aus.
- Durch die Bindung an den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag besteht für den Kindermehrbetrag indirekt die Voraussetzung, dass mehr als 7 Monate im Jahr Familienbeihilfe bezogen werden muss. Für den Familienbonus gilt keine derartige Voraussetzung. Eine sachliche Rechtfertigung dafür ist nicht ersichtlich.
- Personen, die ganzjährig steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs 1 Z 5 lit a EStG oder Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung beziehen, erhalten den Kindermehrbetrag auch bei Anspruch auf den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag nicht. In den Erläuterungen zu Z 1 lit f und Z 10 (§ 33 Abs 7 und § 124b Z 327) wird das Ziel genannt, nur jene Eltern mit Kindern zu entlasten, die berufstätig sind. Allerdings wird dies einerseits aufgrund von Gestaltungsmöglichkeiten und andererseits durch den Ausschluss einiger berufstätiger Eltern insgesamt unterminiert.
- So ist die Regelung manipulationsanfällig, da es sowohl bei Bezügen aus der Arbeitslosenversicherung als auch bei der Mindestsicherung möglich ist, sich für einzelne Tage ohne Begründung vom Bezug abzumelden. Somit kann der Kindermehrbetrag von einem grundsätzlich ganzjährig nicht erwerbstätigen Alleinverdiener bzw Alleinerzieher dennoch lukriert werden, wenn die betroffene Person für einen Tag auf den Arbeitslosengeldbezug verzichtet.
- Die vorgeschlagene Regelung schließt effektiv nicht nur Personen mit ganzjährigem Arbeitslosengeld bzw. Mindestsicherungsbezug aus, sondern tatsächlich auch erwerbstätige Personen, die derartige Leistungen ergänzend beziehen. Beispielsweise wird eine Person, die ganzjährig ausschließlich Arbeitslosengeld bezieht mit jemanden, der ein Dienstverhältnis ausübt und Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung aufgrund von Bildungsteilzeit bezieht, steuerlich gleichgestellt. Oder jemand der ausschließlich Mindestsicherung erhält mit einer Person, die ihr Erwerbseinkommen

ganzjährig mit Mindestsicherung aufstockt. Umgekehrt würde ein Alleinerzieher/Alleinverdiener, der einen Tag im Jahr arbeitet und den Rest des Jahres Arbeitslosengeld bezieht den Kindermehrbeitrag erhalten können. Eine Person, die ganzjährig Arbeitslosengeld bezieht und nebenher geringfügig beschäftigt ist wiederum nicht.

- Folglich sind selbst erwerbstätige Eltern oftmals vom Kindermehrbeitrag ausgeschlossen. Wie dargestellt können selbst bei absolut gleichen Jahresbezügen (sowohl steuerpflichtigen als auch steuerfreien) unterschiedliche steuerliche Beurteilungen vorliegen. Diese Regelung widerspricht sohin dem Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung und wird aus diesem Grund von der BAK abgelehnt.

Insgesamt ist die Regelung zum Kindermehrbeitrag gleichheitswidrig und gestaltungsanfällig. Die genannten Probleme sind wohl nur durch die Gewährung des Kindermehrbeitrags für alle Eltern ohne (ausreichende) steuerpflichtige Einkünfte unabhängig vom Anspruch einer Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrags zu lösen.

### **Zu § 129 und § 41 Abs 1 Z 12 EStG**

Insbesondere die Aufteilung des Familienbonus als auch die Möglichkeit diesen in der Lohnverrechnung berücksichtigen zu lassen, wird sowohl für Unternehmen, Steuerpflichtige als auch die Finanzverwaltung einen höheren Zeitaufwand und damit Verwaltungskosten verursachen.

#### **Unternehmen:**

Der Familienbonus soll nicht nur im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung (ANV), sondern auch bei der monatlichen Lohnabrechnung berücksichtigt werden können. Hierfür hat der Arbeitnehmer eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen und Nachweise über den Bezug von Familienbeihilfe bzw. über die geleisteten Unterhaltszahlungen vorzulegen. Der Arbeitgeber hat diese auf offensichtliche Unrichtigkeiten zu überprüfen und ins Lohnkonto aufzunehmen und entsprechend aufzubewahren. Zudem ist die Höhe des Familienbonus und auch des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrags gemäß diesem Gesetzesentwurf vom Wohnort des Kindes abhängig. Sind im Betrieb mehrere Arbeitnehmer beschäftigt, deren Kinder in unterschiedlichen Ländern leben, so hat der Arbeitgeber nun theoretisch bis zu 28 verschiedene Absetzbeträge zu berücksichtigen. Außerdem ist eine Neuprogrammierung der Lohnverrechnungsprogramme notwendig. Hierfür werden die Kosten mit knapp 6 Mio Euro beziffert.

In Anbetracht dessen, dass die monatliche Personalverrechnung bereits jetzt enorm komplex und für Unternehmen verwaltungsintensiv ist, wird eine weitere Verkomplizierung abgelehnt.

#### **Steuerpflichtige:**

Im Vorblatt zum Gesetzesentwurf wird davon ausgegangen, dass die Beantragung des Familienbonus bzw. Kindermehrbeitrags für die betroffenen Eltern eine zeitliche Ersparnis im Vergleich zur Geltendmachung des Kinderfreibetrags und der Kinderbetreuungskosten bringt. Diese Einschätzung kann aus Sicht der BAK nicht geteilt werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Beantragung für die Steuerpflichtigen noch komplexer wird, als bei den

bisherigen Freibeträgen. Dies ist unter anderem dem Wechsel vom Prinzip des Überwiegens hin zur monatlichen Betrachtungsweise geschuldet.

Außerdem ist auch aus Sicht der Steuerpflichtigen die Berücksichtigung des Familien-bonus in der monatlichen Lohnverrechnung mit Schwierigkeiten verbunden. Lässt beispielsweise ein Unterhaltsverpflichteter, der auch ganzjährig den gesetzlichen Unterhalt leistet, 50 Prozent des Familienbonus berücksichtigen, kommt es zu einer verpflichtenden ANV, wenn der andere Elternteil letztlich 90 Prozent des Familienbonus beansprucht, da dieser den überwiegenden Teil der Kinderbetreuungskosten trägt. Dies bedeutet für den betroffenen Unterhaltsverpflichteten Elternteil pro Kind eine Steuernachforderung von bis zu 600 Euro im Kalenderjahr. Auch wenn dieser zunächst durch den geringeren Lohnsteuerabzug den Vorteil hatte, kann diese Rückforderung zu finanziellen Schwierigkeiten führen, da der betroffene Arbeitnehmer bei der Auszahlung des Nettogehals nicht unbedingt damit rechnen konnte, dass der Lohnsteuerabzug zu gering war und folglich sein Nettoeinkommen auch verwendet hat. Abgesehen von den potentiell entstehenden finanziellen Problemen für die Betroffenen, löst eine derartige Regelung auch Unmut aus und mindert insgesamt in das Vertrauen in die Gesetzgebung.

### **Finanzverwaltung:**

Durch die komplizierte Aufteilungsmöglichkeit des Familienbonus wird unseres Erachtens auch der Aufwand für die Finanzverwaltung steigen. Insbesondere bei getrenntlebenden Eltern, bei denen ein Elternteil 90 Prozent des Familienbonus beantragt, ist schließlich bei beiden Elternteilen zu prüfen, wie hoch die jeweiligen Kinderbetreuungskosten waren, um feststellen zu können, ob tatsächlich ein Anspruch für diese Aufteilungsvariante besteht. Es sind daher nicht nur die Aufwendungen beim Steuerpflichtigen selbst, sondern auch beim anderen Elternteil zu prüfen.

Zudem wird aufgrund der Möglichkeit zur Berücksichtigung des Familienbonus in der monatlichen Lohnverrechnung ein neuer Pflichtveranlagungstatbestand notwendig. Damit verbunden sind vermehrte Bescheiderstellungen und -korrekturen. Außerdem kann aufgrund der Höhe der zu erwartenden Nachzahlungen auch davon ausgegangen werden, dass vermehrt Ansuchen um Zahlungserleichterungen sowie Exekutionsmaßnahmen zu bearbeiten sein werden. Insgesamt wird dadurch der Verwaltungsaufwand auch für die Finanzverwaltung steigen, was wesentlich dem Ansinnen nach Einsparungen im System widerspricht.

Familienbonus und Kindermehrbetrag sind, unter Abwägung sämtlicher Aspekte, gut gemeint, aber noch schwer reparaturbedürftig. Zu kritisieren sind nicht nur die familienpolitischen Defizite durch die Benachteiligung von Kindern aus einkommensschwachen Haushalten, sondern auch der erhebliche Verwaltungsmehraufwand für Eltern, Arbeitgeber und Finanzämter. Das Ziel einer Vereinfachung von Einkommenssteuergesetz und Lohnverrechnung wird nicht erreicht, eher das Gegenteil. Es ist auch unverständlich, warum man sich wieder für ein Antragsystem entschieden hat, obwohl es dazu führen kann, dass manche Familien vom Familienbonus nicht Gebrauch machen werden. Problematisch sind auch die juristischen Probleme im Zusammenhang mit der Indexierung und dem Ausschluss gewisser Personengruppen zB jene mit ganzjährigen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Dadurch werden effektiv auch zahlreiche erwerbstätige Eltern ausgeschlossen. Die BAK weist noch einmal darauf hin, dass

es einfachere und gerechtere Alternativen gäbe, zB eine Anhebung der Familienbeihilfe oder Investitionen in den Ausbau leistbarer, ganztägiger Kinderbetreuung.

Rudi Kaske  
Präsident  
FdRdA

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
FdRdA